Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 53.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 22. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Deutscher Reichstag.

34. Sitzung.

Berlin, 21. Januar, 1 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Amsberg und mehrere Kommissarien.

Das Haus setzt die zweite Berathung der der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen der Novelle zum Strafgesetzbuch fort.

Zu einer Debatte giebt zunächst § 232 Anlaß. Derselbe lautet nach der Regierungsvorlage: „Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist."

Dagegen schlägt die Kommission folgende Fassung vor: Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist, oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Abg. Herz beantragt, im ersten Absatz die Schlußworte „oder nach Ermessen" bis „im öffentlichen Interesse liegt" zu streichen.

Abg. Becker dagegen schlägt vor, der Regierungsvorlage hinzuzufügen: „Die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen unter Angehörigen tritt nur auf Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

Berichterstatter Abg. Dr. v. Schwarze bemerkt, daß der Vorschlag der Kommission auf einem Kompromiß der beiden in ihr vertretenen Richtungen beruht, von denen die eine alle leichten Körperverletzungen ex officio verfolgen, die andere dazu unter allen Umständen einen Strafantrag des Verletzten erfordern wollte. Der Begriff des öffentlichen Interesses schließt ebenso die Rücksicht auf das Interesse des Beschädigten wie diejenige auf das öffentliche Rechtsbewußtsein in sich. Daß die Strafverfolgung damit in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt wird, ist richtig, aber keineswegs neu. Auch gegenwärtig hängt es vom Ermessen des Staatsanwalts ab, ob er gegen ein Erkenntniß erster Instanz appelliren und damit die Strafverfolgung fortsetzen will oder nicht.

Abg. Herz empfiehlt sein Amendement mit Hinweis auf den alten Rechtssatz: Minima non curat praetor, um derartige minima wird es sich aber in der Regel handeln. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist viel zu vage, um sich in die genau zu fixirenden Kriterien eines strafbaren Thatbestandes aufnehmen zu lassen. Der Redner würde z. B. das öffentliche Interesse nicht verletzt sehen, wenn Jemand in einem Privatlokale in Gegenwart eines Polizeibeamten einen Rippenstoß oder eine Ohrfeige erhält.

Abg. Dr. Becker (Oldenburg) wünscht die Regierungsvorlage, wonach die Verfolgung aller vorsätzlicher Körperverletzungen ex officio einzutreten hat, mit der durch sein Amendement gegebenen Modifikation wieder herzustellen. Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung hat in vielen Theilen Deutschlands zu den empfindlichsten Uebelständen geführt. Zunächst verletzt es das Rechtsbewußtsein, wenn der Gemißhandelte, allerdings nicht in Folge der Mißhandlung, verstirbt ohne einen Strafantrag gestellt zu haben und in Folge dessen nicht gegen den Thäter eingeschritten werden kann. Sodann ist es vielfach geradezu point d'honneur geworden, eine erlittene Körperverletzung nicht zur Anzeige zu bringen; und endlich geschieht es häufig, daß der Thäter den Strafantrag mit Geld abzukaufen und der Verletzte daraus einen Gelderwerb zu machen sucht. Erst kürzlich ist an der berliner Börse ein derartiger Fall vorgekommen, dessen Einzelheiten den Handel um den Strafantrag als einen wahren Skandal erscheinen lassen.

Abg. Bär (Offenburg) hat bereits in der Kommission im Sinne des Antrages Herz gestimmt und ist auch heute durch Schwarze und Becker nicht in seiner Meinung erschüttert worden. Würde der Kommissionsanschlag oder gar die Regierungsvorlage angenommen, so sei Gefahr vorhanden, daß auch Realinjurien ex officio verfolgt würden, wenn sie nicht so milde sind, wie der symbolische Backenstreich, den der Bischof ertheilt. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist nicht vorhanden, nachdem alle irgend wie erheblicheren Körperverletzungen aus dem § 223 ausgeschieden und Gegenstand des § 223a geworden sind, also unter allen Umständen verfolgt werden. Es bleiben danach nur übrig, Verletzungen, die mit der flachen Hand, mit der Faust, der Reitgerte oder den Spazierstock beigebracht sind. Zudem würde es ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip sein, die Strafverfolgung dem Ermessen des Staatsanwalts zu überlassen.

Abg. Reichensperger (Krefeld) kann die letztere Ansicht nicht theilen. In Rheinpreußen herrscht seit der französischen Gesetzgebung das Legalitätsprinzip, und darum geschieht es häufig genug, daß der Staatsanwalt Denunziationen einfach in den Papierkorb wirft, denn er besitzt eben Urtheil genug, um zu durchschauen, was eigentlich an der Sache ist. Dagegen ist er ebenfalls für die Annahme des Antrages Herz, denn es handelt sich hier im Wesentlichen um Körperverletzungen ohne Bedeutung, und unter Personen, von denen das Sprüchwort gilt: „Pack schlägt, Pack verträgt sich."

Abg. Dr. Lasker: Der Vorschlag der Kommission bedeutet nichts anderes, als die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen soll nur auf Antrag eintreten, außer wenn der Staatsanwalt auch ohne Antrag einschreitet. (Zustimmung.) Damit wird im Nachsatze wieder genommen, was im Vordersatze gegeben ist. Nachdem die Novelle eine Grenze nach der Schwere der Verletzung gezogen und alle Körperverletzungen mittelst einer Waffe — und es kann nicht zweifelhaft sein, daß darunter auch jedes Schlagen mit einem Stock zu verstehen ist — in einen besonderen Paragraphen verwiesen, und eine weitere Scheidung danach getroffen ist, ob die Körperverletzung die Uebertretung einer Amts-, Berufs- und Gewerbspflicht in sich schließt, so bleiben schließlich noch die Fälle, wo die zugefügte Mißhandlung stärker gewesen ist, als beabsichtigt war, wo also erschwerende Umstände nicht vorliegen. Danach erscheint die vom Abg. Herz beantragte Streichung vollkommen gerechtfertigt. Inwieweit vom Legalitätsprinzip bei der Verfolgung einzelner Delikte abzuweichen sein wird, wird in der Strafprozeß Ordnung zu bestimmen sein.

Ref. Abg. Dr. v. Schwarze hält es im Gegentheil für erforderlich, bis zum Erlaß der Strafprozeßordnung im Strafgesetzbuch diejenigen Vorschriften zu geben, welche die Handhabung des Strafgesetzes ermöglichen sollen. Die Fassung des Kommissionsvorschlages mag redaktionell mangelhaft sei, sie wird sich aber bis zur dritten Berathung verbessern lassen; der Gedanke ist jedenfalls ein fruchtbarer und richtiger.

Das Amendement Herz wird hierauf nach einmaliger zweifelhafter Abstimmung unter Zählung der Stimmen mit 142 gegen 103 Stimmen angenommen. (Dafür die Fortschrittspartei, dagegen die beiden konservativen Fraktionen; die Nationalliberalen und das Zentrum stimmen getheilt.) Auch das Amendement Becker wird für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage genehmigt. Letztere gelangt jedoch nicht zur Abstimmung, da der Kommissionsvorschlag mit dem Antrage Herz genehmigt wird.

Die nächstfolgenden §§ 240 und 241 (Nöthigung, Bedrohung) werden unverändert nach den Vorschlägen der Regierungsvorlage, welche sich von dem heutigen Strafgesetz durch den Wegfall des bisher zur Bestrafung erforderlichen Strafantrages unterscheidet, ohne Diskussion angenommen.

§ 247 bestimmt in der bisherigen Fassung des Strafgesetzbuchs: „Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen."

Die Regierungsvorlage beabsichtigt, die Worte „oder solche Personen in deren Lohn oder Kost er sich befindet" wegfallen zu lassen.

Dagegen hat die Kommission folgende Fassung vorgeschlagen: „Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Außerdem beantragt die Kommission, die weitere Bestimmung des Paragraphen, wonach ein Diebstahl unter Ehegatten straflos ist, durch den Zusatz zu beschränken: „während das eheliche Zusammenleben fortdauert."

Referent Dr. v. Schwarze hebt hervor, daß sehr viele Klagen über die bisherige Behandlung des Hausdiebstahls nur darin ihren Grund hätten, daß die Gerichte die Worte „oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet", sehr verschieden interpretirten. Die Kommission glaube deshalb durch eine klare Bestimmung dieses Verhältnisses dem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen. Wenn nun allerdings der Ausdruck „Sachen von unbedeutendem Werthe" etwas unbestimmt sei, so glaube er doch, daß dies in der Praxis nicht zu Unzuträglichkeiten führen werde. — Ferner habe die Kommission gemeint, daß der Diebstahl unter Ehegatten nicht allgemein straflos zu lassen sei. Es seien Fälle vorgekommen, wo der seit Jahren getrennte Ehegatte, die Abwesenheit des andern benutzend, die Wirthschaft vollständig ausgeräumt habe. In solchen Fällen, wo die Heiligkeit der Ehe doch schon durchbrochen sei, habe die Kommission gemeint, solle man es in das Ermessen des verletzten Ehegatten stellen, die Bestrafung nachzusuchen.

Abg. Thilo hätte zwar statt des unbestimmten Ausdrucks „von unbedeutendem Werthe lieber die Aufstellung einer festen Grenze gewünscht, will aber doch dem Vorschlag der Kommission, da er den praktischen Bedürfnissen entspreche, beistimmen. — Den Zusatz im zweiten Alinea dagegen: „während das eheliche Zusammenleben dauert" halte er nicht für zweckmäßig. So lange die Ehe nicht geschieden sei, habe der Staat keine Befugniß, das eheliche Verhältniß irgendwie zu kontroliren oder in dasselbe einzugreifen. Dies sei ein alter, bei fast allen Völkern anerkannter Satz. Schon bei den Römern sei daher die actio furti unter Ehegatten ausgeschlossen und nur eine Klage auf Herausgabe der entwendeten Sachen zugelassen gewesen; die gemeinschaftliche Doktrin sowie der Code Napoleon habe diesen Grundsatz adoptirt. Eine Kriminalklage solle man, so lange eine Ehe bestehe, durchaus nicht zulassen, da man dadurch einen Ausgleich zwischen den Ehegatten unmöglich mache und ihnen selbst das Mittel zur Ehescheidung an die Hand gebe. Schon deshalb empfehle sich die Streichung des vorgeschlagenen Zusatzes, weil man eine Frau, die am letzten Tage des ehelichen Zusammenlebens beim Verlassen des Hauses die Habseligkeiten des Mannes mitnehme, unmöglich anders beurtheilen könne, als diejenige, welche dies einige Tage später thue.

Abg. Westermeyer spricht sich von seinem Standpunkte als Geistlicher ebenfalls entschieden für die Streichung des Zusatzes „während des ehelichen Zusammenlebens" aus, da dadurch eine außerordentliche Erschwerung der Sühneversuche zwischen getrennten Ehegatten herbeigeführt werde. Durch Aufnahme des betreffenden Passus werde die Hoffnung auf Wiederversöhnung in weite Ferne gerückt, und doch halte gerade eine wiederversöhnte Ehe fester, als eine nie getrennte.

Abg. Stenglein hält es andererseits für durchaus nothwendig, daß getrennt lebende Ehegatten in ihrem Eigenthumsrechte gegen einander geschützt werden. Die Fälle, in denen lüderliche Ehemänner ihrer ordentlichen Frau ihre Habseligkeiten wegnehmen, seien gar nicht selten. Ein solches öffentliches Aergerniß dürfte nicht straflos bleiben.

Abg. Reichensperger (Krefeld) vermißt den Nachweis eines Bedürfnisses, Lehrlinge, Dienstboten und ähnliche Personen im Falle eines Vergehens gegen das Eigenthum milder zu behandeln als Andere. Die Sicherheit in den Haushaltungen werde dadurch erheblich beeinträchtigt. Der Ausdruck „von unbedeutendem Werthe" sei so dehnbar, daß der Staatsanwalt und der Richter bei der Beurtheilung des einzelnen Falles gar keinen Anhalt habe. In einem fürstlichen Hause sei etwas von unbedeutendem Werthe, was in dem Haushalt eines Armen von der größten Bedeutung sei. Er beantrage deshalb die Wiederherstellung der Regierungsvorlage resp. die Streichung der Worte „oder wer einer Person" bis „stiehlt oder unterschlägt" in der Fassung der Kommission. In Bezug auf die Diebstähle unter Eheleuten stimme er dem Amendement des Abg. Thilo bei, weil außer den bereits angegebenen Gründen der Ausdruck „eheliches Zusammenleben" zu vielen Kontroversen Anlaß geben werde.

Abg. Thiel weist darauf hin, daß das frühere persönliche Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde namentlich auf dem Lande fast vollständig geschwunden und also eine mildere Behandlung von Vergehen gegen das Eigenthum von Seiten der Dienstboten durch Nichts gerechtfertigt sei. Er beantrage deshalb, in der Fassung der Kommission die Worte: „oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet" zu streichen.

Abg. Dr. Lasker hält die Aenderungen der Kommission für wesentliche Verbesserungen der Regierungsvorlage. Allerdings sei der Ausdruck „von unbedeutendem Werthe" etwas dehnbar, man könne aber die Beurtheilung desselben ohne Bedenken dem Richter überlassen, insbesondere weil jener Ausdruck bereits an einer andern Stelle im Strafgesetz gebraucht sei. Der Zweck der Kommissionsvorschläge sei keineswegs in erster Linie eine Milderung der Behandlung von Hausdiebstählen. Die Kommission beabsichtige vielmehr, dem Hausherrn, welcher in dieser Beziehung das beste Urtheil habe, die bei Hausdiebstählen so schwierige Entscheidung zu überlassen, ob man es im einzelnen Falle mit einem wirklichen Diebstahl oder nur mit einem straflosen „Wegnehmen" zu thun habe. Außerdem solle die Bestimmung, daß die strafrechtliche Verfolgung des Diebstahls nur auf Antrag eintritt, nicht von dem Gesinde überhaupt, also namentlich nicht von den ländlichen Tagelöhnern, sondern nur von denjenigen Dienstboten gelten, die mit dem Bestohlenen in demselben Hause wohnen und zu dessen Hausstand gehören. Den Antrag des Abg. Reichensperger bitte er jedenfalls abzulehnen, da das Verhältniß des Meisters zum Lehrling einigermaßen dem des Vaters zum Sohne gleiche. Mit Rücksicht auf die Jugend der Lehrlinge, auf die Leichtigkeit und den in der Entblößung von eigenen Mitteln liegenden Anreiz, sich Dinge von unbedeutendem Werthe zuzueignen, möge man es unter allen Umständen dem Meister überlassen, die Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung zu beurtheilen.

Abg. v. Saucken-Tarputschen bestreitet auf Grund einer dreißigjährigen praktischen Erfahrung die auf rein theoretischer Kenntniß der ländlichen Verhältnisse beruhende Behauptung des Abg. Thiel, daß das Verhältniß zwischen der Herrschaft und dem Gesinde erheblich gelockert sei. Und selbst wenn dies der Fall wäre, würde man zu einer Befestigung dieses Verhältnisses viel mehr beitragen durch die Annahme der Kommissionsvorschläge, als durch das Amendement des Abg. Thiel.

Abg. v. Schulte erklärt sich gleichfalls für die Kommissionsvorschläge, da die Regierung die von ihr vorgeschlagene Abänderung der bisherigen Bestimmung des Strafgesetzbuches durch Nichts motivirt habe. Bezüglich der Bestrafung des Diebstahls unter Ehegatten stimme er aus den bereits angegebenen Gründen dem Amendement des Abg. Thilo bei.

Nachdem der Referent Abg. Dr. v. Schwarze die von dem Abg. Lasker gegebenen Erläuterungen zur Interpretation der Kommissionsvorschläge durchweg bestätigt und die letzteren nochmals zur Annahme empfohlen hat, werden die Amendements der Abgeordneten Thiel und Reichensperger (Krefeld) abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Thilo auf Streichung der Worte „während das eheliche Zusammenleben dauert" angenommen und mit dieser Modifikation sodann der ganze § 247 nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt.

Um 4 Uhr vertagt sich hierauf das Haus bis Sonnabend 1 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Berathung.)

Vom Landtage.

4. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 21. Januar, 10 Uhr. Am Ministertisch Camphausen, Falk, Achenbach, Friedenthal und Geh. Rath Hoffmann.

An Regierungsvorlagen sind eingegangen die Uebersicht über den Fortgang des Baues und die Ergebnisse des Ertrages der Staatseisenbahnen in den Jahren 1873 und 1874, die Wegeordnung und ein Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Holzabgaben im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen.

Das Haus tritt hierauf in die erste Berathung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1876 ein.

Abg. Osterrath, als Veteran der alten Berathungsform in der Budgetkommission, giebt derselben auch im vorliegenden Fall entschieden den Vorzug vor der Berathung des Budgets im Plenum, das in gewisse schwierige Etats ohne vorangegangene Kommissionsprüfung nicht eindringen kann. Dieser Ansicht tritt auch der freikonservative Abg. Tiedemann bei, der außerdem dem Hause den Vortheil schildert, nach Ablauf der Vertagungsfrist ein von einer Kommission durchgeprüftes Budget vorzufinden, mit dem das Plenum alsdann leichter und rascher fertig wird, so daß es sich seinen sonstigen großen Arbeiten mit ungetheilter Kraft widmen kann. Die Mitglieder des Hauses gelten zwar neben denen des Reichtages als dii minorum gentium, erhalten aber dafür Nektar und Ambrosia und sind für diese Gunst (der Diäten) auch verpflichtet, während der Vertagung nicht völlig unthätig zu bleiben, sondern durch ihre Budget-Kommission thätig zu sein. Die Würde des Hauses verlangt die Erfüllung dieser Pflicht.

Abg. Rickert ist im Gegensatz zu den beiden Vorrednern dafür, daß die zweite Lesung des Etats im Ganzen im Plenum vorgenommen wird und inzwischen kommissarische Berathungen der einzelnen Theile des Etats eintreten. Da das Budget für 1876 von dem vorjährigen so wenig abweicht und so einfach ist, wird es möglich, die kommissarischen Berathungen, wenn die Arbeit auf das ganze Haus vertheilt wird, in zwei oder drei Tagen durchzuführen, während die Arbeit der Kommission Wochen beansprucht. Dazu kommt, daß ein Theil der Mitglieder der Budgetkommission dieses Hauses in den nächsten Wochen durch die Thätigkeit im Reichstage und durch andere Arbeiten engagirt sein würde, während die Vorprüfung der Etatsgruppen durch Kommissarien bis zur Wiederaufnahme der Sitzungen des Landtags fertig gestellt werden kann. Der Redner glaubt diese Gelegenheit zu einer Anfrage an die königliche Staatsregierung benutzen zu müssen, auf die er schon heute eine entscheidende Antwort zu erhalten wünscht. Es ist aus den Verhandlungen der Provinziallandtage bekannt geworden, daß eine Reihe von schweren Anschuldigungen gegen die königliche Staatsregierung erhoben worden ist in Bezug auf ihre Auslegung der §§ 3, 17 und 26 des Dotationsgesetzes und in Bezug auf gewisse Operationen an der Börse. Diese Paragraphen schreiben vor, daß die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die im § 1 gedachten Kommunalverbände am 2. Januar 1876 erfolge, daß vom letzteren Zeitpunkt ab zugleich die betreffenden Verbände, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen übernehmen und daß die bei dem im § 3 gedachten Fonds vorhandenen Effekten in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Kommunalverbände sich ergebende Summe zu dem Kurse der berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen werden. Nach dem Gesetz vom Jahre 1873 wurden die in den §§ 3 und 26 bezeichneten Kapitalbestände seitens der Staatsregierung zinsbar angelegt und für Rechnung der Provinzen verwaltet. Nach einer weiteren Bestimmung desselben Gesetzes wurden die Nachweisungen der Fonds, in welchen die Kapitalbestände angelegt waren, jährlich dem Landtage zur Kenntnißnahme vorgelegt. Dies hat stattgefunden: beiden Häusern des Landtags sind die betreffenden Nachweise vorgelegt. Nun ist es Thatsache, daß die Kurse gerade eines Theils der Effekten, in denen die Dotationssumme angelegt war, am 3. Januar auf eine ganz unerklärliche Weise in die Höhe geschnellt, am nächsten Tage wieder heruntergegangen sind. (Hört! links.) Der Redner will sich jeder Meinungsäußerung über diese Thatsache enthalten, glaubt aber, es liege im Interesse der Staatsregierung wie in dem der Volksvertretung, auch nicht einen einzigen Tag hingehen zu lassen, ohne der Staatsregierung Veranlassung zu geben, vor der Volksvertretung ihre Stellung zu

dieser Frage vollkommen klar zu legen. Er richtet daher an den Finanzminister die Bitte, schon heute, wenn es ihm möglich ist, dem Hause in dieser Beziehung Auskunft zu geben.

Finanzminister **Camphausen**: Meine Herren, was zunächst die Frage der Kurse vom 3. Januar betrifft, so habe ich weder gewünscht noch Ordre ertheilt, irgend einen künstlichen Kurs herzustellen, und es steht für die Staatsregierung, wenn es, wie ich vernommen habe, gewünscht wird bei der Abrechnung die Kurse vom 31. Dezember v. J. zu Grunde zu legen, nicht das Mindeste entgegen, diesem Wunsche zu entsprechen (Beifall). Was die Lage der Gesetzgebung und die Behandlung dieser Fonds betrifft, so ist die eigentlich grundlegende Vorschrift ertheilt in Alinea 2 des § 5 des Gesetzes vom 30. April 1873: „Bis zum Erlaß gewisser Vorschriften sind die Jahreserträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen. Eine Nachweisung über die Bestände der Fonds ist dem Landtag alljährlich zu geben." Nach dieser Bestimmung sehe ich es allerdings als völlig unzweifelhaft an, daß ein bei den Effekten erzielter Gewinn ohne alle Frage den Provinzialverbänden zufallen und ebenso ein bei den Effekten eingetretener Verlust ohne alle Frage auf ihre Rechnung gesetzt werden muß. Man hat aus den Bestimmungen des späteren Gesetzes vom Jahre 1875 aus den Paragraphen 3, 17 und 26 gefolgert, daß der Staat mindestens nach dem Kurswerth von dem bestimmten Tag aus gerechnet, den Kapitalbetrag des Fonds herauszahlen müsse. Ich würde mich vom rechtlichen Standpunkt aus dieser Auffassung nicht anschließen können, halte es aber für völlig müßig, in eine Erörterung einzutreten, weil auch, wenn man die niedrigen Kurse vom 31. Dezember 1875 zu Grunde legt, unzweifelhaft ein Zinsüberschuß für die Provinzial-Verbände verbleiben, also auch diese Bedingung vollständig erfüllt werden wird. Wir haben nachdem jenes Gesetz erlassen war, uns zuerst die Frage vorgelegt, ob im Sinne desselben die Regierung angewiesen sei, die Anlage der Gelder nur in sogenannten depositalmäßigen Fonds stattfinden zu lassen. Darüber hat zwischen dem Minister des Innern und mir eine Korrespondenz stattgefunden, in welcher beide Ressortchefs, die mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut sind, übereinstimmend der Meinung waren, daß die Depositalmäßigkeit der Fonds nicht erforderlich und daß es thunlich sei, auf einen höheren Zinnsgewinn zu Gunsten der Provinzialdotatio sfonds Bedacht zu nehmen. Alsdann haben sich die Referenten der Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Kommission, welche das Dotationsgesetz berathen hatte, in Verbindung gesetzt. Ich habe eine amtliche Registratur über diese Auskunft, wie sie damals ertheilt worden ist, in meinen Akten und bin mit der Anlage nicht eher vorgegangen, als bis diese amtliche Registratur zu meinen Akten gelangt war, die dahin lautet, daß der Ankauf von Eisenbahnprioritäten als zulässig erwünscht gehalten werde. Nun gut, m. H, nachdem wir dazu übergezangen waren, die Fonds anzukaufen — ich würde, was die damaligen Verhandlungen betrifft, meinerseits wünschen, daß ein Glasdach eingerichtet würde, um jedes Wort, das in der Angelegenheit geschrieben worden ist, zur Kenntniß Aller zu bringen und um den Nachweis zu führen, daß es nie einen Moment gegeben hat, wo wir etwas Anderes ins Auge gefaßt hätten, als das Interesse der unserer Leitung, unserer Beaufsichtigung und unserer Anlegung überwiesenen Fonds — haben wir damals im Mai und Juni 1873 zuerst einen vergeblichen Versuch gemacht, einige vom Staate garantirte Prioritäten zu erwerben. Zu jener Zeit wurden von anderer Seite, von einer Seite, bei der ich persönlich niemals betheiligt gewesen bin, auch Ankäufe von Eisenbahnprioritäten gemacht und das Material, über das noch zu verfügen war, war kein sehr großes Nun, meine Herren, war im Jahre 1873 der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ein Privilegium zur Ausgabe einer zweiten Priorität im Umfange von 3½ Millionen Thalern ertheilt worden und zwar einer Priorität, welcher eine einzige Priorität von 2¼ Millionen Thalern voranstand und einer Eisenbahngesellschaft gegenüber, die ein Aktienkapital von 18 Millionen Thalern hatte. Damals ist diese Priorität für eine unbedingt sichere von uns erachtet worden und ich will hinzufügen, daß ich für meine Person — ich mag mich irren können — in diesem Augenblick diese Priorität für eine unbedingt sichere halte. Wir haben also damals im Juni 1873 den Ankauf von etwas über einer Million Nominalbetrag der Hannover Altenbekener Prioritäten gemacht. Ich erwähne diese Priorität, weil sie besonders Gegenstand der Angriffe gewesen ist. Sie werden mir nicht zumuthen, daß ich auf alle einzelnen Verhältnisse eingehe — hier liegt mir am Herzen, mich darüber ausweisen zu dürfen. Wir haben also den Ankauf gemacht, jedes Stück, wie es angekauft ist, ist unverändert im Besitze des Staates und wir haben von diesem Ankauf sofort, nachdem der erste Landtag zusammentrat, dem Hause die in Alinea 3 des § 5 vorgesehene Uebersicht über die Fonds gegeben. Weder in diesem Hause, noch im Herrenhause ist es im Anfang des Jahres 1874 irgend Jemandem in den Sinn gekommen, irgend ein Monitum zu machen, irgend eine Bemerkung zu machen, irgend einen Wunsch zu äußern (Hört! Hört!) Meine Herren, wären uns damals Wünsche geäußert worden, wie sollten wir nicht sofort darauf Rücksicht genommen haben? Im vorigen Jahr — das war nämlich die zweite Uebersicht — hat man im Herrenhause eine Bemerkung über diese Fondsankäufe gemacht. Das hat sofort die Regierung in dem schon vorher gefaßten Beschluß befestigt, daß von Stund an auch nicht eine einzige Eisenbahnpriorität mehr angekauft worden ist und wir Alles in Staatspapieren festgelegt haben. Ich bemerke, daß ich von meinem Thema, über die Hannover-Altenbekener Aktien mich eingehend zu äußern, etwas abgewichen bin, ich möchte mit einem Wort noch darauf zurückkommen. Nämlich diese so angefeindeten Prioritätsobligationen gehören einer Gesellschaft, die im Jahre 1873 mit der Magdeburg-Halberstädter unter Allerhöchster Genehmigung einen Betriebsüberlassungsvertrag abgeschlossen hat. Diese Magdeburg-Halberstädier Eisenbahngesellschaft, zu jener Zeit eine der potentesten Gesellschaften im preußischen Staat, deren Aktien zu jener Zeit, wenn ich mich recht entsinne, weit über 100 standen, hat noch im Jahre 1874 und lange nachher, nachdem die Regierung bereits diese Uebersicht zur Kenntniß des Landtags gebracht hatte, einen Vertrag mit der Hannover-Altenbekener Gesellschaft abgeschlossen folgenden Inhalts, daß zu den 5¾ Millionen Thalern Prioritäten erster und zweiter Serie, die für Altenbeken vorher kreirt waren, für weitere Bahnbauten, für weitere Ausdehnung der Gesellschaft neue Prioritäten zum Betrage von 9¼ Millionern Thalern kreirt worden sind. Nun, m. H, zu dieser Emission hat der Herr Handelsminister im Jahre 1874 meine Zustimmung nachgesucht, die ich ihm bereitwillig ertheilt habe, freilich in dem vollen Glauben, daß die Sicherheit der neuen Prioritäten völlig unzweifelhaft sei. Die neue Priorität von 9¼ Millionen Thalern muß keinen Schuß Pulver werth sein, wenn die zweite Priorität nicht volle Sicherheit haben soll, und diesen Vertrag ist eine potente Gesellschaft im Jahre 1874 eingegangen und hat die Garantie für diese Prioritäten übernommen in der Weise, daß ihren alten Stammaktionären kein Groschen Dividende zufallen kann, wenn nicht die dritte Emission dieser Hannover-Altenbekener Prioritäten vorher ihre Zinsen gehabt hat. Nun, m. H., ich hoffe, Sie werden aus dieser Darlegung sich überzeugen, daß, mag der Kurs von 95 oder 90 diesen Prioritäten zu Grunde gelegt werden — wenn ich Inhaber wäre, ich würde sie nicht zu 90 abgeben — es mag das eine oder das andere geschehen, die Provinzialdotationsfonds durch diese Angelegenheit nicht in Schaden gerathen können.

Abg. v. **Benda** empfiehlt die Prüfung des Etats wie in den Vorjahren durch Gruppen: sollte sich später das Bedürfniß herausstellen, eine Kommissionsprüfung vorzunehmen, etwa beim Extraordinarium, so könne dem immer noch Folge gegeben werden.

Abg. **Richter** (Hagen). Die Frage der Belegung der Provinzialfonds werde wohl das Haus später noch beschäftigen, deshalb wolle er für heute verzichten, näher darauf einzugehen; nur dem Abg. Benda gegenüber müsse er bemerken, daß er von Seite keine bestimmte Rechtsansicht in dieser Frage bis jetzt ausgesprochen worden sei. Die Courserhöhung vom 3. Januar scheine ihm von untergeordneter Stelle aus veranlaßt zu sein; dieser Punkt werde später aufgestellt werden müssen. Für die zweite Berathung des Budgets empfiehlt Redner ebenfalls das Plenum, die außerordentlichen Arbeiten der Budgetkommissionen aus der Zeit des Herrn Osterrath ständen in gar keinem Verhältniß zu ihren Erfolgen. Im Uebrigen könne man nicht hier und im Reichstage arbeiten.

Abg. Dr. **Birchow**: Ich muß doch die Thätigkeit der Budgetkommissionen früherer Jahre in Schutz nehmen, es ist undankbar von der jungen Generation, jene Leistungen so wenig anzuerkennen. Hätten jene Kommissionen uns nicht vorgearbeitet, die junge Generation hätte einen sehr unfruchtbaren Boden vorgefunden. (Sehr wahr.) Wenn übrigens die Behandlung des Budgets weiter so fortgeht wie bisher, dann werden wir unsern Nachfolgern keinen fruchtbaren Boden hinterlassen. Redner führt mehrere Beispiele an, welche beweisen, daß die Behandlung finanzieller Sachen vom Hause sehr leicht genommen wird. Da aber gegenwärtig ein ernstes Widerstreben gegen die Arbeiten der Budgetkommission sich auf allen Seiten des Hauses bemerkbar gemacht habe, so wolle er nicht weiter auf diesen Punkt bestehen. Was die Frage der Courserhöhung anbetreffe, so sei er der Meinung, daß ein Privatinteresse dabei nicht im Spiele gewesen sein könne, sondern lediglich ein Staatsinteresse. Daß der Hr. Finanzminister die Sache von sich abgewiesen, war ja zu erwarten, aber wo stecke nun derjenige, der die absolute Dummheit begangen habe (Große Heiterkeit). Wenn der Minister sage: ich bin es nicht, dann müsse der Schuldige wo anders gesucht und gefunden werden, damit solche Dinge niemals wieder vorkommen können. (Bravo).

Finanzminister **Camphausen**: Die Ausführungen des Vorredners zwingen mich noch einmal auf den Gegenstand zurückzukommen. Ich wiederhole, vom Standpunkt der Finanzverwaltung steht nichts entgegen den Cours vom 31 Dezember zu notiren. Ich für meine Person bin fest durchdrungen davon, daß es lediglich Privatinteressen waren, welche die Course künstlich in die Höhe trieben. Die Regierung hat übrigens den Entschluß gefaßt, die Fonds auf die einzelnen Verbände naturaliter zu vertheilen, so daß der Cours nur bei jenem kleinen Theil eine Rolle spielt, der sich nicht natürlich theilen läßt. Mir konnte übrigens nichts Unangenehmeres passiren, daß ich solcher Dummheit meine Zustimmung nicht geben werde, das, m. H., können Sie sich denken, damit ist nicht ausgeschlossen, daß eine amtliche Einwirkung stattgefunden hat. Uebrigens beträgt der Zinsüberschuß nach dem Cours vom 31. Dezember 500 000 M., nach dem Cours vom 3. Januar 850,000 M.; aber ich erkenne an, daß zum Verkauf der Papiere der Moment ungünstig ist. Wie lange die Provinzen in der Lage sein werden, die Fonds nicht zu veräußern, das weiß ich nicht, aber ich weiß, daß ich einer gesetzlichen Bestimmung wie der vom Jahre 1873 niemals wieder zustimmen werde.

Abg. Frhr. v. **Schorlemer-Alst** findet es hübsch und klug, daß der Finanzminister den Cours vom 31. Dezember v. J. zu Grunde legen will, das ist um so mehr nothwendig, als nach dem Wortlaut des Gesetzes der Cours vom 2. Januar maßgebend sein soll, da es aber am 2. Januar keinen Cours gab, so müsse der 31. Dezember maßgebend bleiben.

Handelsminister Dr. **Achenbach** erwidert dem Abgeordneten Virchow, daß er durchaus nicht die Magdeburg-Halberstädter Bahn fortwährend begünstigt habe. Er giebt sodann näheren Aufschluß über das Unternehmen der Hannover-Altenbekener Bahn. Es sei ein Trugschluß, daß diesen Obligationen die Sicherheit fehle, weil die Prioritäten in der gegenwärtigen Krisis schwer zu begeben seien. Solche Zustände kämen ab und zu bei allen Kulturvölkern vor.

Abg. v. **Bülow** bedauert die ungeschickten Handlungen der Regierung und bittet ebenfalls um Aufhellung aller Dunkelheiten, indem er sich im Uebrigen den Ausführungen des Vorredners anschließt.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen. — Abg. Richter bemerkt persönlich, daß seine Bemerkungen nicht den Budgetkommissionen der sechsziger Jahre gelten.
die Berathung in der Budgetkommission wird abgelehnt (dafür Zentrum und Konservative) Es wird daher die zweite Berathung im Plenum stattfinden. Der Präsident wird sich morgen mit den Vertrauensmännern wegen Ernennung der Gruppen verständigen

Nächste Sitzung morgen 10 Uhr. T. O. Interpellation des Abg. Virchow betreffend die Publikation der General-Synodalordnung. — Schluß 12½ Uhr.

Parlamentarische Nachrichten.

* Die beiden vereinigten Fraktionen der deutschen **Fortschrittspartei**, schreibt die „Volks-Ztg.", beschlossen in einer am 19. d. stattgehabten Sitzung, sich, wie in den früheren Jahren, im Hinblick auf die nächsten Reichstags und Landtagswahlen als **Zentral-Wahlkomite** zu konstituiren. Gleichzeitig wurde ein Aktions-Komite, bestehend aus den Abgg Richter (Hagen), Parisius, Zelle, Hoppe und Duncker gebildet, welchem für Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Königreich Sachsen, Thüringen und Süddeutschland je ein Mitglied der parlamentarischen Partei nach Wahl der betreffenden Landsmannschaften hinzutreten werden. Zur Ausarbeitung einer Ansprache an die Wähler, welche bei Schluß des Reichstags den vereinigten Fraktionen vorgelegt werden soll, wurden die Abgeordneten Hänel und Virchow gewählt.

* Bei der Reichstagswahl im Wahlkreise Jauer-Bolkenhain-Landeshut hat nach den bisherigen Ermittelungen Dr. **Gneist** 4684 Graf Stolberg 691, Komm.-Rath Wiebard 396 Stimmen erhalten. Die Wiederwahl Gneist's ist also unzweifelhaft.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin**, 21. Januar. Das Unwohlsein, an welchem Fürst **Bismarck** schon seit einigen Tagen leidet, hat sich verschlimmert, so daß die parlamentarische Soiree, welche am 22. stattfinden sollte, abgesagt werden mußte. — Auch der Ministerrath, welcher heute unter Vorsitz des Fürsten Bismarck stattfinden und bei welchem allem Vermuthen nach die Frage wegen Zentralisation der Eisenbahnen zur Sprache kommen sollte, fällt in Rücksicht auf das Unwohlsein des Fürsten und die heutigen parlamentarischen Sitzungen aus. Vermuthlich wird er erst am Sonntage zusammentreten.

— Der telegraphisch signalisirte allerhöchste Erlaß, betreffend die **Einführung der Generalsynodalordnung**, lautet nach dem „Staatsanz." wie folgt:

Nachdem in Gemäßheit Meines Erlasses vom 10. September 1873 eine außerordentliche Generalsynode den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festgestellten und von Mir genehmigten Entwurf einer General-Synodalordnung berathen hat, ertheile Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse der als Anlage(*) beifolgenden General Synodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie hierdurch Meine Sanktion und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Das wichtige Werk einer selbständigen Verfassung für die evangelische Landeskirche ist hiermit in allen ihren Entwicklungsstufen begründet; überall sind den Gemeindemitgliedern wesentliche Befugnisse der Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung übertragen.

Ich vertraue auf die Barmherzigkeit Gottes, an dessen Segen Alles gelegen ist, daß auch diese neue Ordnung dienen wird zur Hebung des kirchlichen Lebens, zur Herstellung des kirchlichen Friedens und zur Anregung eines kräftigen und ersprießlichen Zusammenwirkens aller Betheiligten für die Wahrung des evangelischen Glaubens und guter Sitte

Soweit es zur Ausführung der Genenal-Synodal-Ordnung nicht noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wegen deren Herbeiführung von Mir das Erforderliche veranlaßt ist, hat der Evangelische Oberkirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wegen dieser Ausführung die weiteren Einleitungen zu treffen. Zugleich bestimme Ich, daß die Vorschriften des § 7 Nr. 6 der General-Synodalordnung über das förmliche Disziplinarverfahren auf diejenigen Disziplinaruntersuchungen, welche am Tage der Verkündung dieses Erlasses bereits eingeleitet sind, keine Anwendung finden, diese Untersuchungen vielmehr nach dem bisherigen Verfahren zu Ende zu führen sind.

Der Gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

(*) Die Publikation der **General-Synodalordnung** erfolgt, wie der „Staatsanz." bemerkt, in seiner morgen (22. d.) erscheinenden Nummer.

— Der „R.-A." veröffentlicht endlich die Wiederbesetzung des seit der Mitte des vorigen Jahres verwaisten Postens eines **Oberpräsidenten von Hessen-Nassau**. Ernannt ist für denselben, wie dies bereits seit Kurzem bekannt war, der bisherige Regierungspräsident Freiherr **von Ende** zu Düsseldorf, an dessen Stelle der bisherige Regierungs-Vizepräsident Bitter zu Schleswig tritt. Der in den Ruhestand getretene frühere Oberpräsident von Hessen-Nassau, Herr von Bodelschwingh, soll sich bekanntlich deshalb hauptsächlich aus dem Staatsdienste zurückgezogen haben, weil er sich mit der gegenwärtigen Kirchenpolitik der Staatsregierung nicht befreunden konnte. Herr von Ende wird, nach dem ihm aus seinem bisherigen Wirkungskreise vorhergehenden Rufe zu schließen, in dieser Beziehung nichts vermissen lassen. Wie man sich erinnert, hatten vor längerer Zeit einige feudal-partikularistische Elemente des hessischen Kommunal-Landtags eine Agitation für die Ernennung des gegenwärtigen Regierungspräsidenten von Hardenberg zu Kassel, der ebenfalls in dem Rufe steht, kein Freund der neueren Kirchengesetze zu sein, unternommen. Diese Manöver sind also ganz fruchtlos geblieben; vielmehr hat die Regierung durch die nunmehr veröffentlichte Ernennung unzweideutig gezeigt, daß ihr nichts ferner liegt, als in der Verwaltung eine schwächliche Rücksichtnahme auf Personen und Bestrebungen einreißen zu lassen, die bei Licht besehen, sich als mehr oder weniger staatsfeindliche herausstellen.

— Der „Augsb. Allgem. Ztg." schreibt man von hier: „Aufmerksame Beobachter unserer Verhältnisse wollen wissen, daß der deutsche Gesandte in Rom Herr v. **Keudell** seit den auch in die Presse übergegangenen Erörterungen über das italienische Garantiengesetz nicht mehr in dem früheren Grade die Gunst seines hohen Chefs besitze. In dieser Beziehung liefert schon die Thatsache einen deutlichen Fingerzeig, daß Herr v. Keudell, als er im Spätsommer vorigen Jahres Berlin und seine Heimath besuchte, trotz seiner innigen Beziehungen zu der Familie des Fürsten-Reichskanzlers von diesem nicht mit einer Einladung nach Varzin beehrt worden war und mithin nach Rom zurückkehren mußte, ohne daß es ihm vergönnt gewesen wäre, sich dem leitenden Staatsmann vorzustellen." Herr v. Keudell war bekanntlich schon mehrfach als Reichskanzler bezeichnet worden — wie seinerzeit Graf **Arnim**. Sollte auch er nicht „auf Kommando" eingeschwenkt haben? bemerkt boshaft die „Volksztg."

— Der Abgeordnete Dr. Bamberger ist am 20. d. von dem Untersuchungsrichter in der bekannten Duellangelegenheit des Dr. Rudolf **Meyer** als Zeuge vernommen worden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß sich die eingeleitete Untersuchung lediglich auf die in den Zeitungen über die Angelegenheit veröffentlichten Mittheilungen stützt.

— Von den **Spezialetats**, welche dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden, ist der Etat für das Ministerium der **geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten** derjenige, auf dessen Einzelheiten die große Zahl der Betheiligten in den Provinzen eine besondere gespannte Erwartung zu richten pflegt. Die Volksschullehrer hoffen von Jahr zu Jahr, daß bei dem Ausbleiben des Unterrichtsgesetzes und des Gesetzes über die Dotation der Volksschule der Etat des Unterrichtsministeriums weitere Anträge auf Bewilligung einer vorläufigen Erhöhung der Subventionen für die Schule bringen wird, und die Angestellten der höheren Lehranstalten machen ihnen eine bis jetzt wenigstens erfolgreiche Konkurrenz, da sie ihrer geringeren Anzahl wegen leichter zu befriedigen sind und da sie sich zumeist in dem Verhältnisse unmittelbarer Staatsbeamten befinden, also nicht so leicht ab- und an die in erster Linie verpflichteten Gemeinden verwiesen werden können. So ist im diesjährigen Etat der Posten für Zuschüsse an Elementarschulen und für Besoldungen und Zulagen an Lehrer und Lehrerinnen nur um ungefähr 40,000 Mark erhöht und im Ganzen mit ca. 11,920,000 Mark angesetzt. Für die Universitäten werden ca. 5,280,000 Mark, also etwa 100,000 Mark mehr, für Gymnasien und Realschulen 4,420,000 Mark mithin ca. 80,000 Mark mehr gefordert; besonders aber hat sich die Fürsorge des Ministers in diesem Jahre den Schullehrerseminarien und Präparandenanstalten zugewendet, für welche gegen früher ca. 590,000 Mk. resp. 150,000 M. mehr verlangt werden. Diese Mehrforderungen stützen sich auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1875, durch welchen eine von vielen Seminarlehrern eingereichte und auf Besserung ihrer Lage gerichtete Petition der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen wurde. Bei dieser Erwägung ist das Bedürfniß dahin anerkannt, daß für die ersten Lehrer an den Seminarien, denen die Vertretung des Direktors obliegt, das Minimalgehalt von 2400 auf 2700 Mk. erhöht wird, daß die Besoldungen der Hülfslehrer von denen der ordentlichen Lehrer getrennt werden und daß das Gehalt der letzteren von 1200—2400 M. auf 1700—2700 Mk. gebracht wird und daß die vollbeschäftigten Hülfslehrer 1000 bis 1400 Mk. erhalten. — Außerdem sind für sämmliche Seminardirektoren, Lehrer, Hülfslehrer und Lehrerinnen, welche keine freie Wohnung haben, die gesetzlichen Wohnungsgeld-Zuschüsse in Ansatz gebracht. Auch bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind die Seminarien reichlich bedacht, indem die bedeutende Summe von 1,110,000 Mk. als diesjähriger Ratenbeitrag zur Erbauung neuer und zur besseren Einrichtung und Erweiterung schon bestehender Gebäude für Seminarien beansprucht und als eine besondere, von den regelmäßigen Aufwendungen getrennte Position in das Extraordinarium des betreffenden Etats, welches sich überhaupt nur auf 4,430,000 Mk. beläuft, eingestellt ist.

— Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1873 bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung der **deutschen Festungen** (72 Millionen Thaler) eine Resolution beschlossen, welche den Reichskanzler auffordert, „dafür Sorge zu tragen, daß die im § 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, eingeräumte Befugniß, für Truppen in Garnison

Quartiere für Mannschaften und Stallung für Dienstpferde zu verlangen, jedenfalls in Reichsfestungen demnächst nicht mehr in Anspruch genommen zu werden braucht.“ Von diesem Beschlusse ausgehend hat der Reichskanzler nunmehr zunächst dem Bundesrath den Plan zu einer umfassenden Erweiterung der Kasernenbauten vorgelegt, nach dessen Ausführung die Militärverwaltung in den Stand gesetzt sein würde, in Friedenszeiten auf die Unterbringung von Garnisontruppen in Privatquartiere gänzlich zu verzichten. Die Ausführung dieses Planes erfordert nach dem beigelegten Kostenanschlage die Summe von 176 Mill. Mark. Davon fallen etwas über 13 Millionen Mark auf das Königreich Sachsen (XII. Armeecorps) und ca. 5 Millionen Mark auf Elsaß-Lothringen (XV. Armeecorps) u. s. w. Für einzelne Armeecorps steigern sich die Ausgaben bis zu 22 Millionen Mark. Der Kasernirungsplan beschränkt sich auf das Gebiet des ehemaligen norddeutschen Bundes. Von den süddeutschen Staaten hatte Württemberg bereits bei dem Eintritt in den Bund die Verpflichtung übernehmen müssen, für die Beschaffung der erforderlichen Kasernements Sorge zu tragen. Württemberg hat diese Ausgaben auf seine Kosten gemacht; es wäre also eine eigenthümliche Konsequenz des Bundesverhältnisses, wenn Württemberg in der Folge auch noch zu den Ausgaben beitragen sollte, welche in dem übrigen Reichsgebiete dadurch entstehen, daß dort die Kasernements in ähnlicher Weise erweitert werden. Mit Rücksicht auf diese Sachlage ist auch beantragt, die für 1876 erforderliche Summe von ca. 4½ Millionen Mark aus dem noch unvertheilten Reste des norddeutschen Antheils an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 22. Januar.

— Die Hauptorgane der Polen in Preußen setzen den Streit über die Aufgaben der polnischen Abgeordneten im preußischen Landtage und deutschen Reichstage fort. Gegen den „Dziennik Poznanski“, welcher sekundirt von der „Gazeta Torunska“ die Protestpolitik der Aktionspartei vertheidigt, bringt jetzt der konservativ-klerikale „Kuryer Poznanski“ eine ausführliche Entgegnung, der wir Folgendes entnehmen:

Der Abgeordnete kann persönlich, als Pole nicht nur die Ehrfurcht für die Vergangenheit heilig bewahren, sondern auch auf eine bessere Zukunft, und die Unabhängigkeit des Vaterlandes hoffen; er kann die Gerechtigkeit der Vorsehung für sein Volk erhoffen und sogar ohne bewaffnete Erhebungen, sondern nur in Folge der Nothwendigkeit der politischen Situation Europas, wie ja auch der „Dziennik“ hervorhebt, daß sogar die Deutschen vor nicht langer Zeit von der polnischen Vormauer, von der Nothwendigkeit Polens gesprochen haben. Aber als Abgeordneter, und mithin in der Eigenschaft als Mandatar seiner Wähler, darf er mit diesem Glauben an die Zukunft Polens nicht hervortreten. Eine solche Kundgebung wäre gleichbedeutend mit einer Erklärung oder Androhung des Krieges gegen den preußischen Staat; denn die Wiederherstellung Polens kann nur durch eine Aenderung der politischen Landkarte Preußens vollzogen werden, und zu einer Kriegserklärung schickt die polnische Bevölkerung ihre Abgeordneten nicht in die preußischen Kammern. Durch diese unpolitischen Kundgebungen erhitzt sich der Zorn der deutschen Gesellschaft und der preußischen Regierung; diese unpolitischen Kundgebungen geben der Regierung wenn auch nur den Anschein der Berechtigung zur Repression, zur Vergeltung und zu Ausnahmegesetzen gegen uns, so lange, bis wir zu Deutschen oder „deutsch“ werden. Wenn Frankreich, Italien, Oesterreich ohne sich zu schämen, eingestehen, daß sie den Frieden brauchen um sich zu reorganisiren, sollte es da für uns eine Schande sein zu bekennen, daß auch wir den Frieden brauchen, daß wir irgend ein erträgliches Verhältniß zu der Regierung nöthig haben, welche, was sie auch sein mag, unsere faktische Obergewalt ist und uns die Wohlthat zuertheilt, welche die Aufgabe einer jeden Regierungsgewalt ist, d. h. die Sicherheit der sozialen Ordnung. (Die letzten von uns gesperrten Worte scheinen uns den Beweis zu liefern, daß gegenwärtig eine mächtige Strömung sich gegen die nationale Aktionspartei geltend macht, denn früher hätte kein polnisches Blatt so zu sprechen gewagt. — Red. d. Pos. Z.)

Umgekehrt, wie der Abgeordnete durch die Kundgebungen seines Glaubens an die nationale Zukunft den Krieg nicht im Namen seiner Wähler erklären darf, so kann er auch nicht auf diese nationale Vergangenheit verzichten, da er auch hierzu nicht den Auftrag von seinen polnischen Wählern erhält. Und einen Verstoß hiergegen sehen wir in jenem Umstande, daß sich die polnischen Abgeordneten im Reichstage auf einen bloßen Protest beschränken und sich diese Beschränkung im Landtage nicht auferlegen; da sich hiernach mit logischer Konsequenz dem politischen Publikum die Annahme aufdrängt, daß die Polen durch ihre Repräsentanten die Theilungsverträge anerkannt haben und nur die Einverleibung in das deutsche Reich nicht anerkennen, daß sie auf ihre nationale Zukunft zu Gunsten Preußens aber noch noch nicht zu Gunsten Deutschlands verzichtet haben.

Der „Kuryer“ bezeichnet diesen Artikel als ersten einer Serie, die er zu veröffentlichen gedenkt.

□ **Kempen**, 18. Januar. [Schulangelegenheiten.] Im Laufe der vergangenen Woche revidirte Herr Kreisschulinspektor Hubert drei Tage hindurch die hiesige Simultanschule und hielt hierauf mit den Lehrern der Anstalt eine Konferenz ab. Im Allgemeinen fiel die Revision zur Zufriedenheit aus. Leider besitzt die Simultanschule noch immer nicht die nöthige Anzahl von Lehrkräften, denn an 12 Klassen fungiren nur 9 Lehrer. In dieser Woche werden die Schulen des nördlichen Theils des Kreises der Revision unterzogen. — Gestern traf hier die Nachricht von der Bewilligung einer einmaligen Gehaltszulage für die Lehrer des Schildberger Kreises ein. Die Regierung hat für den hiesigen Kreis über 6000 Thlr bewilligt, welche in Beträgen von 20—110 Thlr. zur Vertheilung kommen.

ϱ **Schroda**, 20. Januar. [Jahrmärkte. Postalisches.] Der hierselbst vor Kurzem abgehaltene Jahrmarkt zu Kostrzyn nicht als solcher, vielmehr nur als ein schlechter Wochenmarkt bezeichnet werden. Die bedeutenden Schneefälle haben die Wege ganz unpassirbar gemacht, und wenn auch hier und da die Chausseen von den Schneewehen gereinigt werden, so finden sich doch noch, namentlich bei Brücken, Niederungen haushohe Schneeberge, welche der Sturm zusammengetrieben hat. — Gestern Abend fuhr unsere gewöhnliche Fahrpost von Schroda nach Kostrzyn; als sie in Wengierskie ankam, fand der dasige Postexpedient weder Brief-, noch sonstige Beutel vor. Alle Korrespondenzstücke, Postanweisungen und Gelder, deren Werth sich, wie vorläufig festgestellt ist, auf über 4000 M. beläuft, sind gestohlen worden. Wie und auf welche Weise Alles aus dem Postwagen verschwunden ist, konnte bis jetzt noch nicht festgestellt werden und gehen die Vermuthungen entweder auf eine wohlüberlegte Entwendung oder auf eine sehr strafbare Fahrlässigkeit.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin** 19. Januar. Die im Bau befindlichen neuen Eisenbahnlinien in Elsaß-Lothringen geben bisweilen Anlaß zu Erörterungen, bei denen nicht immer die Schwierigkeit und der Umfang der gestellten Aufgaben volle Berücksichtigung findet. Rücksichtlich einzelner Bahnstrecken, so der Zweigbahn von Mutzig nach Rothau, kam zu den äußerlichen Hindernissen eines rascheren Baubetriebes der verzögernde Umstand, daß die anfänglich zu Subventionen des Baues geneigten Gemeinden und Privaten später ihre Offerten größtentheils zurückzogen und es entsprechender finden, daß diese niemals eine Rente versprechende Bahnstrecke lediglich auf Reichskosten hergestellt werde. Dazu traten die unerfreulichen Erfahrungen, welche die Bahnbau-Behörde mit einzelnen Unternehmern macht. Daß an allen im Bau befindlichen Bahnstrecken im Sinne der Gesetzgebung die entsprechende regelmäßige Thätigkeit entwickelt wird, geht aus nachfolgender Zusammenstellung der Termine hervor, innerhalb deren die einzelnen, im Bau befindlichen Haupt-, Neben- und beziehungsweise Verbindungslinien in Betrieb kommen werden. Es ist dabei stets der späteste Vollendungstermin ins Auge gefaßt und bleibt die Möglichkeit einer früheren Fertigstellung einzelner Strecken keineswegs ausgeschlossen.

		Eröffnungstermin:
Straßburg-Lauterburg	. . . .	1. Juli 1876
Colmar-Breisach	Jede der Bahnen mit einer festen stehenden Rheinbrücke	1. Mai 1877
St. Ludwig-Hüningen-Leopoldshöhe		1. Mai 1877
Mülhausen-Müllheim		1. Nov. 1877
Reding-Remilly	. . . .	1. Okt. 1877
Zabern-Waffelnheim	. . . . . .	1. Juli 1877
Barr-Schlettstadt	. . . . . .	1. Juli 1877
Steinburg-Buchsweiler	. . . . . .	1. Okt. 1877
Mutzig-Rothau	. . . . . .	1. Okt. 1877

Vor Ablauf des nächsten Jahres werden demnach sämmtliche projektirte Bahnlinien in Elsaß-Lothringen im regelmäßigen Betriebe sein, mit Ausnahme der Strecke Diedenhofen-Sierck, deren Inangriffnahme erst begann und die bei den vorhandenen Bauschwierigkeiten (Moselüberbrückung, großartige Bahnhof-Anlage in Diedenhofen) und anderen Verhältnissen noch eine längere Zeitdauer zu ihrer Vollendung erfordern wird.

** **Wien**, 20. Januar. Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 8. bis zum 14. Januar 417,004 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 190,303 Fl. — Die Einnahmen der franz.-österreichischen Staatsbahn betrugen am 15. und 16. Januar 206,765 Fl.

** **Wien**, 21. Januar. Wochenausweis der gesammten Lombardischen Eisenbahn vom 8. bis zum 14. Januar 978,600 Fl., gegen 1,174,110 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mindereinnahme 195,510 Fl. Bisherige Mindereinnahme seit 1. Januar 291,474. Fl.

** **Wien**, 21. Januar. Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn betrugen in der Woche vom 1. bis zum 7. Januar 169,584 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 22,010 Fl.

** **Wien**, 20. Januar. Die Generalversammlung der Nationalbank hat den pro 1875 erstatteten Rechenschaftsbericht gutgeheißen und die Vertheilung einer Dividende von 26 Gulden pro zweites Semester, sowie die übrigen von der Direktion gestellten und bereits bekannten Anträge genehmigt.

** **Pest**, 20. Januar. Der Kaufvertrag über die ungarische Ostbahn ist zwischen den Vertretern der Regierung und der Ostbahngesellschaft heute definitiv abgeschlossen worden.

** **Paris**, 21. Januar. Die Erträge der direkten Steuern belaufen sich im Jahre 1875 auf 2051 Millionen gegen 1865½ Millionen im Jahre 1874.

** **Havre**, 20. Januar. Am heutigen dritten Wollauktionstage war das Geschäft anhaltend belebt bei unveränderten Preisen. Von den angebotenen 2224 B. wurden 1370 B. verkauft.

** **Rom**, 20. Januar. Wie die „Opinione“ meldet, sind die Verhandlungen behufs Rückkaufes der süditalienischen Eisenbahnen durch die Regierung nunmehr beendet und ist eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Ministerium und der Gesellschaft erzielt worden. Die Gesellschaft löst sich auf und läßt dem Staate das Eisenbahnnetz und das bewegliche Eisenbahnmaterial. Der Staat übernimmt die schwebende Schuld und die Anleihen der Gesellschaft und gesteht 25 Lire Rente per Aktie zu. Diese Rente beträgt nach Abzug der Steuer 21,70.

** **Liverpool**, 21. Januar. [Baumwollen Wochen-Bericht.]

	Gegenwärtige Woche.	Vorige Woche.
Wochenumsatz	62,000	51,000
desgl. von amerikanischer . . .	39,000	29,000
desgl. für Spekulation	4,000	3,000
desgl. für Export	5,000	5,000
desgl. für wirklichen Konsum . .	53,000	43,000
desgl. unmittelbar ex Schiff. . .	17,000	16,000
Wirklicher Export	6,000	4,000
Import der Woche	121,000	48,000
Vorrath	683,000	636,000
davon amerikanische	342,000	301,000
Schwimmend nach Großbritannien . . .	419,000	— —
davon amerikanische	333,000	— —

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung

Telegraphische Nachrichten.

Petersburg, 21 Januar. Das „Journal de St. Pétersbourg“ konstatirt bei Erörterung der gegenwärtigen orientalischen Lage zunächst die Thatsache, daß England nunmehr seine Zustimmung zu der Note des Grafen Andrassy gegeben habe, wobei es die Richtigkeit der von einem englischen Blatte gebrachten Nachricht über angeblich von England in einzelnen Nebenpunkten gemachte Vorbehalte dahin gestellt sein läßt. Sodann bemerkt das gedachte Organ, bei dieser Sachlage sei allgemein anerkannt, erstens daß die von der Türkei aus eigener Initiative zugesagten Reformen unzureichend seien, um die Ruhe in den insurgirten Provinzen wieder herzustellen und zweitens, daß das Interesse für den europäischen Frieden den Mächten das Recht und die Pflicht auferlege, die geeigneten Wege zur Ausführung dieser Reformen ausfindig zu machen.

Angekommene Fremde

22 Januar.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE Baumeister Wedemeyer a. Stettin, Kaufmann Krügel a. Berlin, Rentier Päschke a. Mainz, Oberamtmann Görchel und Frau a. Königsberg.

HOTEL ZUM SCHWARZEN ADLER. Bürger Mieroslawski a. Polen, Rentier Koppe a. Pleschen, Brennerei-Direktor v. Kurnatowski a. Krolikow, Feldmesser Hoffmann a. Königsberg, Wirthschafts-Inspektor Peiffert a. Jaroslawice, Gutsbesitzer Plucinski u. Söhne a. Trzebaw, Frau Arndt a. Gr. Glogau.

BUCKOW'S HOTEL DE ROME. Eisenbahn-Maschinenmeister Lörewitz a. Oels, die Kaufl. Wolff a. Krefeld, Schäffer a. Fraureuth, Stein, Siebenhaar, Krone und Jahn a. Berlin, Riemann a. Graudenz, Sellm a. Breslau und Müller a. Paris.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL Die Kaufleute Feuerstein aus Breslau, Kühnert aus Lemberg, Roßbach aus Magdeburg, Zucker aus Bromberg, Löwy und M. Sachoczowo aus Berlin, Rittergutsbesitzer Ullbrich aus Zelakowo, Helene Spielrota a. Warschau, Gutsbesitzer Enger nebst Frau aus Zabikowo, Rittergutsbesitzer Luther nebst Frau aus Lopuchowo, Gutspächter Kühn aus Dempi.

GASTHOF ZUR STADT LEIPZIG Die Kaufl. Pohl a. Bromberg und Posselt a. Neumelt i. Böhmen, die Maurermeister Wilkens a. Lissa und Bogoelt a. Jarocin, die Privatiers Bogdanski und Salkowski a. Thorn, Nowicki a. Posen, Postsekretär Gladitz a. Halle a. S., Bürger Carolus a. Buk.

LANGNER'S HOTEL GARNI. Kaufmann Stolp a. Inowraclaw, Bauunternehmer Zander a. Schloberg, Ingenieur Hake a. Rogusso.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute London a. Newyork und Rubinstein a. Warschau, Hauptlehrer Rogozia a. Objezierze.

GRAETZ HOTEL ZUM DEUTSCHEN HAUSE vorm. KRUG. Die Kaufleute Richter a. Breslau, Stockfisch a. Hamburg, Klaffka a. Gottschimm, Pfeiffer a. Leipzig und Mattauschek a. Züllichau, Gutsbesitzer Tschirner a. Danzig, Inspektor Smigalski a. Polen, Landwirth Pflaum a. Glinau, Sängerin Fräul. Unger a. Thorn, die Viehhändler Carlitz a. Czerniejewo, Wagner a. Czerniejewo, Hirsekorn und Gebr. Leciejewicz a. Neutomischel.

HOTEL DE BERLIN. Die Kaufleute Baum a. Breslau und Müller a. Stettin, Frau Posthalter Giese a. Mur. Goslin.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 21. Januar, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Januar-Februar 42 50, pr. April-Mai 44, 50, pr. Mai-Juni 45, 00. Weizen pr. April-Mai 185 00. Roggen pr. Januar 143 00, pr. April-Mai 148 00 pr. Mai-Juni 149, 50. Rüböl pr. Januar 64, 00, pr. April-Mai 65, 00, pr. Mai-Juni 65, 50. Zink unv. Wetter: —

Bremen, 21. Januar. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loco 13 10, a 13 15, pr. Januar 13, 10, a 13, 15, pr. Februar 12, 75. pr. März 12, 45. Ruhig.

Köln, 21. Januar, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt. Weizen matt, hiesiger loco 20. 00, fremder loko 20 25 pr. März 19, 30, pr. Mai 19 80. Roggen beh., hiesiger loko 15 00 pr. März 14, 45, pr. Mai 14 60 Hafer still, loco 17, 50 pr. März 17, 30. Rüböl matter, loko 35, 10, pr. Mai 34, 60. pr. Oktober 34, 50. — Wetter: Bewölkt.

Hamburg, 21. Januar, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko still, auf Termine ruhig. Roggen loko flau, auf Termine ruhig. Weizen pr. Jan. 197 Br., 195 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 199 Br., 198 Gd. Roggen pr. Januar 147 Br., 146 Gd., pr April-Mai pr. 1000 Kil. 150 Br., 149 Gd. Hafer ruhig. Gerste still. Rüböl mat, loco 67, pr Mai 66, pr Oktob. pr. 200 Pfd. 67. Spiritus still, pr. Januar 34, pr. Febr.-März 34¼, pr. April-Mai 35½, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 36½. Kaffee sehr fest. Umsatz 3000 Sack. — Petroleum mat., Standard white loko 13, 40 Br. 13, 20 G. pr. Januar 13, 20 Gd., pr. August-Dezbr. 12, 25 Gd. — Wetter: Regen.

Amsterdam, 21 Januar, Nachmitt. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen loko geschäftslos, auf Termine niedriger, pr. März 278 pr. Mai 283 Roggen loko still, auf Termine unver., pr. März 178, per Mai 180 pr. Juli 182. Raps pr. Frühj. 387, per Herbst 387 Fl. Rüböl loko 38, per Mai 38, pr. Herbst 38¼. Wetter: Regen.

Paris, 21. Januar. Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen pr. Januar 26, 60, für übrige Termine keine Nachfrage. Mehl pr. Januar 56, 25 für übrige Termine keine Nachfrage. Rüböl ruhig, pr. Januar 85, 00, pr. März-April 82, 50, pr. Mai-August 81. 00, pr. Septemb.-Dezemb. 80, 00. Spiritus fest, pr. Januar 44, 75, pr. Mai-August 48. 00.

Antwerpen, 20. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Schlußbericht Getreidemarkt. Weizen matt. Roggen unveränd. Riga 17¾ Hafer beh. schwed. 22. Gerste stetig.

Petroleum-Markt Schlußbericht Raffinirtes, Type weiß loko 32 bez., 32¼ Br., pr. Januar 32 Br. pr. Februar 31½ bz., 31¾ Br., pr. März 30 bez. 30½ B., pr. April 30 Br. Matt.

Glasgow, 21. Januar Roheisen. Mixed numbers warrants 63 Sh. 3 d.

Liverpool, 20. Januar. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 14,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Behauptet.

Middling Orleans 6[15]/[16], middling amerikan. 6⅝, fair Dhollerah 4[9]/[16], middl. fair Dhollerah 4[5]/[16], good middling Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 4⅝, good fair Domra 5⅛, fair Madras 4¾, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 6, fair Egyptian 7.

Upland nicht unter low middling Mai-Juni-Lieferung 6[9]/[16], Jan.-Februar-Verschiffung pr. Segelschiff 6[9]/[16].

Manchester, 21 Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 8¼, 20r Water Micholls 9⅞, 30r Water Gidlow 11, 30er Water Clayton 11¾, 40er Mule Mayoll 11, 40r Medio Wilkinson 12⅞, 36r Warpcops Qualität Rowland 12⅝, 40r Double Weston 12⅝, 60er Double Weston 16, Printers [16]/[16] [8]/[50] 8½ Pfd. 117. Mäßiges Geschäft, Preise fest.

Produkten-Börse.

Berlin, 21 Januar. Wind: NW. Barometer 28 Thermometer 0° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175—210 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, April-Mai 194—195 bz., Mai-Juni 197—198 bz., Juni-Juli 202 nom. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 147—162 Rm. nach Qual. gef., russ. u. galiz. 149—151, polnisch 151,50—152, inländ. 159—162 ab Bahn bz., per diesen Monat 153—152,50 bz., Jan.-Febr. 150,50 bz., Frühjahr 150—150,50 bz., Mai-Juni 149 50 bz., Juni-Juli 149,50 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 132—180 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpr. 150—174, pomm. und meckl 150—174, russ. 165—175 ab Bahn bz., per diesen Monat 156, Jan.-Febr. do, Frühjahr 162,50—163 bz., Mai-Juni 163,50 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 176—210 Rm. nach Qual., Futterwaare 166—175 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64,1 Rm., mit Faß —, per diesen Monat 64,6 bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 65 2—65 bz., Mai-Juni 65,3—2 bz., Sept.-Okt. 65,5 nom. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 29,5 Rm., per diesen Monat 28,20 bz., Jan.-Febr. 28 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. loko ohne Faß 42,4 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 44,3 bz., Jan.-Febr. do, April-Mai 46,4—6—5 bz., Mai-Juni 47 bz., Juni-Juli 48,1 bz., Juli-August 49,4—6 bz., Aug.-Sept. 50,4—3—4 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27—26, Nr. 0 u. 1 25,50—24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23 50—22 Rm., Nr. 0 u. 1 21—19 50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,70 Rm. bz., Jan.-Febr. do, Febr.-März —, März-April —, April-Mai 20,85 bz., Mai-Juni 20,90 bz., Juni-Juli —, Juli-August —. (B. u. H.-Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm	Wind.	Wolkenform.
21 Jan.	Nachm. 2	27" 9''' 91	+ 3°0	WSW1	bedeckt, Ni.
21. „	Abnds. 10	27" 9''' 88	+ 2 0	SW 2	bedeckt, Ni.
22. „	Morgs. 6	27" 10''' 17	+ 1°5	SW 0-1	bedeckt, Nb.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 20. Januar 12 Uhr Mittags 2,04 Meter.
„ „ 21. „ „ „ „ 2,02 „

[**Breslau**, 21. Januar, Nachmittags.
Weichend.

Freiburger 81, 25. do. junge —. Oberschles. 141, B. R. Oder-Ufer-St.-A. 104.75. do. do. Prioritäten 108, 50. Franzosen 517,00. Lombarden 198,00. Silberrente 64, 85 Rumänier 28, 15 Breslauer Diskontobank 65 75 do. Wechslerbank 64, 75 Schles. Bankv. 83, 30. Kreditaktien 336, 50 Laurahütte 62, 50 B. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn 176,25. Russ. Banknoten 263,50 G Schles. Vereinsbank 89 00 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —. Kramsta 85, 25. Schlesische Zentralbahn —, — Reichsbank 161,75.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 21. Januar. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Spekulationswerthe matt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203.45 Pariser Wechsel 80.97. Wiener Wechsel 175, 60. Franzosen*) 258½. Böhm. Westb. 165¼ Lombarden*) 99¾. Galizier 172½ Elisabethbahn 145. Nordwestbahn 123¾. Kreditaktien*) 168¼ Russ. Bodenkr. 85½. Russen 1872 —. Silberrente 64¾. Papierrente 60¼. 1860er Loose 113⅞ 1864er Loose 294. 20. Amerikaner de 1885 101¼. Deutsch-österreich. 89⅝. Berliner Bankverein 71⅛. Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 76½ Bankaktien —, —. Meininger Bank 78½. Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 114 Hess. Ludwigsb. 98¼. Oberhessen 73.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 168, Franzosen 258, Lombarden 99½, Reichsbank 160⅛.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 21 Januar. Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 168⅜, Franzosen 258¼, Lombarden 99¾. Galizier —, Elisabethbahn —, Reichsbank 160¾, 1860er Loose 114½, Rudolfsbahn —, Spanier —, Ungar. Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Silberrente —. Geringes Geschäft.

Wien, 21 Januar. Auf Gerüchte über die angebliche Haltung Montenegros anhaltend matt. Devisen anziehend, Gold fehlend.

[Schlußcourse.] Papierrente 68, 95. Silberrente 74, 10. 1854er Loose 106, 25 Bankaktien —, —. Nordbahn 1820 Kreditaktien 191, 80 Franzosen 294, 00 Galizier 197, 50. Nordwestbahn 142, 00. do. Lit. B. 55, 50. London 114 80 Paris 45, 70 Frankfurt 56, 20 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 161, 50. 1860er Loose 112, 60 Lomb. Eisenbahn 114 75 1864er Loose 134 50. Unionbank 73 50 Anglo Austr. 90, 65 Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 22½. Dukaten 5, 42½. Silberkoup. 105, 40 Elisabethbahn 166 10 Ungarische Prämienanleihe 76 10 Deutsche Reichs-Banknoten 56 95

Türkische Loose 24, 25.

Wien, 21 Januar, Abends. Abendbörse. Kreditaktien 192, 30, Franzosen 294, 75, Galizier 197, 25, Anglo-Austr. 91 20, Unionbank 73 50, Lombarden 114 75, ungarische Kredit —, —, Napoleons 9, 23, Egyptier steigend, 121, 50. Papierrente —, —. Türkische Loose —, —. Ziemlich fest.

London, 21. Januar. Nachmittags 4 Uhr.

Konsols 94 Italien. 5proz. Rente 71 Lombarden 10 1/16, 3prz. Lombarden Prioritäten alte 9¼. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9 9/16 5proz. Russen de 1871 98⅜. 6proz. Russ. de 1872 98½, Silber 55 3/16. Türk. Anleihe de 1865 20. 5proz. Türken de 1869 23. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 105½. do. 5proz. fundirte 104⅝ Oesterreich. Silberrente 63½ Oesterreich. Papierrente 60¼.

6proz. ungar. Schatzbonds 92 6prozent. ungarische Schatzbonds II Emission —. Spanier —. 5proz. Peruaner 33¾.

Wechselnotirungen: Berlin 20. 58. Hamburg 3 Monat 20, 58 Frankfurt a. M. 20, 58. Wien 11,75. Paris 25, 40 Petersburg 30⅛

Aus der Bank flossen heute 5000 Pfd. Sterl.

Platzdiskont 3¾ pCt.

Paris, 21. Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 66, 25, Anleihe de 1872 105. 22½, Italiener 71,35, Franzosen 640, 00, Lombarden 252,50, Türken 10, 80, Spanier 17¾. Fest.

Paris, 21. Januar, Nachmittags 3 Uhr. Fest und belebt.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 32½. Anleihe de 1872 105 2[illegible] Italienische 5prozent Rente 71, 35 Italienische Tabaksaktien 767,5[illegible] Ital. Tabaksoblig. 500,00. Franzosen 640. 00 Lombard. Eisenbahn-Aktien 253, 75 Lombard. Prioritäten 233. 00. Türken de 1865 20, 1[illegible] Türken de 1869 125 00. Türkenloose 53 00

Kredit mobilier 190, Spanier exter 17 81 do. inter. 16[illegible] Peruaner —, Societe generale 530, Egypter 333

Suezkanal-Aktien 727, Banque ottomane 436.

New-York, 20. Januar. Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 13⅛, niedrigste 12⅞. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85½ C. Goldagio 13 5/20 Bonds de 1885 117 neue 5proz. fundirte 117⅝. 5/20 Bonds de 1887 120⅝. Erie-Bahn 15[illegible] Zentral-Pacific 105 New-York Zentralbahn 108½. Baumwolle in New-York 13 Baumwolle in New-Orleans 12⅜. Mehl 5 D. 30 [illegible] Raffin. Petroleum in New-York 14⅛. do. Philadelphia 13⅞. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 35 C. Mais (old mixed) 71 C. Zucker (fair refining Muscovados) 8 Kaffee (Rio-) 18 Speck (short clear 11[illegible] Getreidefracht 8

Berlin, 21. Januar Trotz der hohen pariser Meldungen eröffnete der heutige Verkehr matt, wenngleich Franzosen und Lombarden eine Kleinigkeit über dem gestrigen Schlusse einsetzten. Zunächst waren es politische Beunruhigungen, welche die Börse drückten und größte Geschäftslosigkeit bei abwartender Haltung herbeigeführt hatten. Montenegro sollte rüsten; im Oriente wurden weitere Verwickelungen erwartet. Am meisten aber verstimmten die Meldungen aus Wien: „Contremine drückt", und der Rückgang der Anglobankaktien, so wie das Steigen der Napoleons. Da bestimmte Nachrichten nicht vorlagen und auch hier am Platze nichts besonders Beunruhigendes bekannt war, so muß auch heute wieder die politische Unsicherheit als Hauptgrund der allgemeinen Verstimmung betrachtet werden. Daneben beginnt aber die Lage der Spekulation auch ihre Rechte zu äußern. Eine Contremine, welche die Hausse-Engagements stützen könnte, fehlt vollständig, da die Baissiers zu Anfang dieses Jahres sich fast sämmtlich der Hausseparter angeschlossen haben oder ruhig und abwartend geblieben sind. So drückten neben Realisationen der Haussiers auch neue Blancoabgaben. Diese Auffassung der Lage fand auch darin ihre Bestätigung, daß der lokale Markt wesentlich weniger fest erschien, als der internationale. Reichsbankantheile und Laurahütte litten ganz besonders, auch Diskonto-Kommanditantheile und Dortmunder Union gaben nach. Eisenbahnen hielten sich, zumal Anfangs, besser, doch fehlte überall Kauflust. Rumänen eher matt. Bankaktien behaupteten sich im Allgemeinen ziemlich fest, namentlich Hypotheken-Institute und Zentralbanken, Braunschweigischer und mecklenburgische Devisen Bergwerke lagen fast durchgängig matt und dem Industriemarkte fehlte die Theilnahme des Privatpublikums fast ganz. Die Anlagewerthe blieben still und fest. Pfandbriefe beliebt. Fremde Renten wenig belebt und eher niedriger. Für Loose herrschte einige Frage, baierische und badische wurden bevorzugt. Andere auswärtige Staatsanleihen behaupteten sich. Prioritäten wurden vernachläsigt. Fremde Wechsel still. Russische und österreichische Valuta fest. — Der Verkehr befestigte sich in der zweiten Stunde, jedoch nur unbedeutend. Per Ultimo notiren wir: Franzosen 517—519. Lombarden 199,50 bis 9—200. Kredit-Aktien 336 50—6—7,50. Laurahütte 62,25. Diskonto-Kommandit Antheile 127—7,25—6,75—7 25. Reichsbank 161—159,75 bis 160,50. Bochumer gewannen 7, Marienhütte verlor 2, Phönix 2½ pCt. — Der Schluß war etwas fester.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 21. Januar 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,40 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,50 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	92,50 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 B
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,60 bz G
do. do	3½	91,50 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	99,10 bz
Rheinprovinz do.	4½	101,75 B
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,90 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,60 bz
do.	5	106,50 B
Landsch. Central	4	94,25 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	86,00 B
do. neue	3½	84,00 G
do.	4	94,00 B
do. neue	4½	102,75 G
N. Brandbg. Cred.	4	94,00 B
Ostpreußische	3½	84,60 B
do.	4	94,75 G
do.	4½	101,50 bz
Pommersche	3½	83,75 bz
do.	4	93,80 G
do.	4½	102,30 G
Posensche, neue	4	94 00 bz B
Sächsische	4	93,50 bz
Schlesische	3½	84,90 bz
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	95,00 bz
Westpr. rittersch.	3½	83,40 bz
do.	4	93,10 bz
do.	4½	101,30 bz
do. II. Serie	5	106,90 B
do. neue	4	96,00 G
do.	4½	100,40 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,50 bz
Pommersche	4	96,10 G
Posensche	4	96,10 bz
Preußische	4	96,10 G
Rhein- u. Westfäl.	4	98,25 B
Sächsische	4	98,50 bz
Schlesische	4	96,10 G
Souvereigens		20,29 bz
Napoleonsd'or		16,20 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		16,65 G
do. 500 Gr.		1392 bz
Fremde Banknot.		99,83 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,20 G
Oesterr. Banknot.		175,95 bz
do. Silbergulden		
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		263,20 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	130,90 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	257,00 G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,00 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	141,80 B
Bair. Präm.-Anl.	4	124,00 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	85,00 B
Brem Anl. v. 1874	4½	100,00 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	107,80 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,70 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,75 bz G
do. II. Abth.	5	105,80 bz
Hb. Pr.-A v. 1866	3	172,60 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	172,75 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,50 bz
Meininger Loose	—	20,10 G
do. Pr.-Pfdbr.	4	101,10 bz
Oldenburg. Loose	3	138,00 B
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,90 bz B
do. do.	4½	95,00 B
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,75 bz
do. do.	4½	95,75 bz
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,50 B
Nrdd. Grdcr.-H. A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 bz
do. II. IV. rz. 110	5	101,75 bz
Pomm III. rz. 100	5	100,00 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	99,70 G
do. unk. rückz. 110	5	102,75 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,10 bz
do. unk. rückz. 110	5	105,70 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,00 bz
do. (1874)	5	101,00 bz
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	99,50 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,00 G
do. do.	4½	93,75 bz
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 bz
Kruppsche Oblig.	5	101,00 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,10 bz G
do do. 1885	6	99,30 bz G
do. Bds. (fund.)	5	100,00 bz G
Norweg. Anl.	4½	97,50 B
New-Yrk. Std.-A	7	102,25 G
do. Goldanl.	6	100,25 bz G
New Jersey	7	92,10 G
Oest. Pap.-Rente	4⅕	60,30 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	64,90 bz B
do. 250 fl. 1854	4	106,75 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	335,90 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	114,40 bz
do. do. v. 1864	—	296,25 bz
Ung. St.-Eisb.-A.	5	72,20 B
do. Loose	—	167,00 bz G
do. Schatzsch. I	6	92,80 bz
do. do. kleine	6	93,00 bz
do do. II.	6	91,75 bz G
Italienische Rente	5	71,75 bz
do. Tabak-Obl	6	100,50 B
do. do Actien	6	
Rumänier	8	104,25 bz
Russ Nicol. Obl	4	83,75 bz
do. Centr Bod.	5	89,75 bz
do. Engl A. 1822	5	
do do. A v. 1862	5	98,40 bz G
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	
Russ conf. A 1871	5	98,40 bz
do do. 1872	5	98,40 bz
do. do. 1873	5	98,40 bz
do. Bod Credit	5	85,60 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	182,25 bz
do. do. v. 1866	5	182,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	81,75 G
do. 6 do. do.	5	97,40 bz
do. Pol.-Sch. O.	4	86,50 G
do. do kleine	4	84,00 B
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do	5	77,25 bz
do Liquidat.	4	67,75 bz G
Türk. Anl. v. 1865	5	20,00 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	42,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 1 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	175,85 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	174,50 bz
Petersb. 100 R 3 W.	261,10 bz
do. 100 Rub. 3 M.	259,10 bz
Warschau 100 R. 8 T.	262,20 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. — , Hamburg —, Leipzig —, London 5, Paris —, Petersburg 5½, Wien 5 pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	104,25 G
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	63,25 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	61,75 bz G
Berliner Bankverein	4	71,00 bz G
do. Comm.-B. Sec	4	63,50 G
do. Handels Ges.	4	90,75 b B 91,75
do Kassen-Verein	4	174,00 B [bz G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	65,75 bz
Centralbk. f. Bauten	4	21,50 G
Centralbk f. Ind. u. H	4	67,00 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr.	81,80 bz G
Chemnitzer Bank-V.	4	75,00 G
Coburger Credit-V.	4	65,90 bz
Cöln. Wechslerbank	4	73,70 bz
Danziger Bank Ver.	fr.	58,00 bz G
Danziger Privatbank	4	112,50 G
Darmstädter Bank	4	113,50 G
do. Zettelbank	4	94,50 G [G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 78,50
do. Landesbank	4	110,60 bz G
Deutsche Bank	4	80,25 bz B
do. Genossensch.	4	91,00 B 96,50
do. Hyp.-Bank	4	92,00 bz [B
do. Reichsbank	fr.	160,00 bz
do. Unionbank	4	79,00 bz
Disconto-Comm.	4	127,75 bz
do Prov.-Discont	4	75,10 bz
Geraer Bank	4	83,50 B
do. Creditbank	4	49,50 bz B
Gew. B. H Schuster	4	17,50 bz G
Gothaer Privatbank	4	90,00 B
do. Grundcreditbk	4	104,75 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	126,75 bz G
Königsb. Vereinsbank	4	79,50 G
Leipziger Creditbank	4	121,10 bz G
do. Discontobank	4	70,00 G
do. Vereinsbank	4	76,25 bz G
do. Wechselbank	4	68,25 B
Magdeb. Privatbank	4	103,75 B
Mecklenb. Bodencredit	4	72,00 B
do. Hypoth. Bank	4	71,75 G
Meininger Creditbank	4	78,00 bz
do. Hypothekenbk	4	100,00 B
Niederlausitzer Bank	4	78,00 G
Norddeutsche Bank	4	123,00 B
Nordd. Grundcredit	4	101,00 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	89,75 G
Ostdeutsche Bank	fr.	82,50 G
Posener Spritactien.	4	35,00 G
Petersb. Discontobank	4	105,00 G
do. Intern. Bank	4	99,75 G
Posen. Landwirthsch.	4	
Posener Prov.-Bank	4	92,75 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	90,75 bz G
do. Centralboden.	4	116,00 B
do. Hyp. Spielh.	4	123,50 bz G
Product. Handelsbank	4	84,00 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	28,50 G
Rittersch. Privatbank	4	120,75 bz G
Sächsische Bank	4	118,00 B
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,25 G
Schaaffhaus Bankv.	4	73,90 bz B
Schles. Bankverein	4	84,00 B
Schles. Vereinsbank	4	88,10 G
Südd. Bodencredit	4	110,50 bz
Thüringische Bank	4	76,25 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	12,40 bz G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	94,00 G
Dannenb. Kattun	4	19,75 bz G
Deutsche Bauges.	4	50,25 G
Deutsch Eisenb. Bau.	4	11,50 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	2,00 G
Donnersmarckhütte	4	20,50 B
Dortmunder Union	4	9 25 bz B
Egell'sche Masch Act.	4	16,75 G
Erdmannsd. Spinn.	4	23,25 G
Flora f. Charlottenb.	4	11,00 bz G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	44,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	105,50 bz G
Georg Marienhütte	4	85,25 bz
Hibernia u. Shamr.	4	40,75 bz
Immobilien (Berl.)	4	79,00 bz G
Kramsta, Leinen F.	4	85,75 bz G
Lauchhammer	4	19,50 bz B
Laurahütte	4	62,50 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	36,75 bz G
Magdeburg Bergw.	4	125 00 B
do. Spritfabrik	4	17,00 G
Marienhütte Bergw.	4	65.75 B
Massener Bergwerk	4	32,00 bz G
Menden u. Schw. B.	4	58,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	27,75 bz G
Ostend	4	9,50 B
Phönix B.-A. Lit. A.	4	51,00 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	45,50 bz
Redenhütte	4	3,50 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	90,— G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	18 G
Stobwasser Lampen	4	57,— G
Union-Eisenwerk	4	7,10 G
Unter den Linden	4	15,00 bz
Wäsemann Bau V.	4	32 bz B
Westend (Quistorp)	fr.	8,25 bz G
Wissener Berkwerk	4	35 bz 12,50
Wöhlert Maschinen	4	19,00 bz B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	23,30 bz
Altona-Kiel	4	110,— bz B
Bergisch-Märkische	4	79,25 bz
Berlin-Anhalt	4	105,00 bz G
Berlin Dresden	5	28,90 bz
Berlin Görlitz	4	31,— bz
Berlin Hamburg	4	172,90 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	72,20 bz
Berlin Stettin	4	127,— bz
Bresl. Schw.-Freibg.	4	80,50 bz
Cöln-Minden	4	95,50 bz
do. Litt. B.	5	93,60 bz G
Halle-Sorau-Guben	4	10,70 bz
Hann.-Altenbeken	4	12,75 bz
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	21,— bz
Magd.-Halberstadt	4	45,75 bz
Magdeburg-Leipzig	4	201,50 bz
do. do. Litt. B.	4	91,75 bz
Münster-Hamm	4	98,— B
Niederschles.-Märkisch	4	98,— B
Nordhausen Erfurt	4	31,90 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	140.— bz
do. Litt. B.	3½	131,00 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	28,25 bz G
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	104,70 G
Rheinische	4	114, — bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,10 bz G
Rhein Nahebahn	4	15,75 bz
Stargard-Posen	4½	101,20 bz
Thüringische	4	112,40 bz B
do. Litt. B. v. St. gar.	4	89,00 bz B
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	99,75 bz G
Weimar Geraer	4½	41,00 bz
Albrechtsbahn	5	16,50 bz G
Amsterdam Rotterd.	4	108,50 G
Aussig Teplitz	4	108,— G
Baltische	3	56,75 bz
Böhm. Westbahn	5	82,00 bz G
Brest-Grajewo	4	27,10 bz
Brest Kiew	4	53,90 B
Dux-Bodenbach	4	14,00 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	72,30 bz
Kaiser Franz Joseph	5	64,25 bz
Galiz. Karl Ludwig)	5	86,50 bz
Gotthard Bahn	6	60,— B
Kaschau-Oderberg	5	51,25 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	174,50 bz
Lüttich Limburg	4	18 50 bz G
Mainz-Ludwigsburg	4	98,00 bz
Oberhess. v. St. gar	3½	73,25 G
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do Nordwestbahn	5	249,00 B
do. Litt. B.	5	97,— bz
Reichenb. Pardubitz	4½	56,90 bz
Kronpr Rudolfsbahn	5	53,50 bz G
Rjast Wyas	5	
Rumänier	4	27,20 27,10 bz
Russische Staatsbahn	5	103 75 bz
Schweizer Unionbahn	4	8,00 bz
Schweizer Westbahn	4	15,70 bz B
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	45,90 bz
Vorarlberger	5	50,75 bz
Warschau Wien	4	217,00 G

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin Dresden	5	79,40 bz
Berlin-Görlitzer	5	64,10 bz
Berliner Nordbahn	fr.	1,25 bz
Breslau Warschau	5	30,00 bz
Chemn.-Aue-Adorf	5	27,— bz
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	9,75 bz B
Halle Sorau-Guben	5	19,— bz
Hannover-Altenbek.	5	24,75 bz B
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Mz.	5	74,00 G
Märkisch Posen	5	65,— bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	53,60 bz G
do. do C.	5	83,25 G
Münster-Enschede	5	10,50 bz
Nordhausen-Erfurt	5	28,— B
Oberlausitzer	5	38,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	74,25 G
RechteOderufer-Bahn	5	108,25 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	83,50 bz G
Saalbahn	5	26,50 bz G
Saal-Unstrutbahn	5	8,50 bz G
Tilsit-Insterburg	5	70,25 bz
Weimar-Geraer	5	

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	91,00 B
do. do. II.	5	98,75 bz
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	3½	99,00 G
do. III. v. St. g.	3½	84,50 G
do. do. Litt. B.	3½	84,50 G
do. do. Litt. C.	3½	76,25 bz
do. IV.	4½	98 G
do. V.	4½	97,75 bz
do. VI.	4½	97,25 bz
do VII.	5	102,70 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	90 G
do. do. II	4	90 G
do. do III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,25 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	98,50 bz
do. Litt. B.	4½	98,50 bz
Berlin-Görlitz	5	
do. do	4½	
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	
Berl.-Potsd. M. A. B	4	91,— G
do. do. C.	4	90,75 bz G
do. do. D.	4½	96,00 bz
do. do. F	4½	91,80 B
Berlin-Stettin I.	4½	101 B
do. do. II.	4	92,— B
do do. III.	4	92,— B
do. IV. v. St. g.	4½	102,10 G
do. VI. do.	4	92,— B
do VII.	4½	95,40 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	95 G
do. do. Litt. G	4½	95 G
do. do. Litt. H.	4½	92 G
do. do. Litt. I.	4	90,90 B
Cöln-Minden IV.	4	91,50 bz B
do. do. V.	4	
do. do. VI.	4½	95,00 bz G
Halle-Sorau Guben	5	96,25 bz G
do. do. II.	5	93,25 bz G
Hannov.-Altenbek. I.	4½	
do. do. II.	4½	84,50 G
do. do. III	4½	101,50 B
Märkisch-Posener	5	97,50 B
Magdeb.-Halberstadt	4½	95,00 B
do. do. de 1865	4½	90,50 G
do. do. de 1873	4½	98,50 G
do. Leipzig de 1867	4½	98,50 G
do. do. de 1873	4½	
do. Wittenberge	3	72,00 bz
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	96,70 bz G
do. II a 62½ thlr.	4	96,50 B
do. Obl. I. u. II	4	97,— B
do. do. III conv.	4	96,50 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	85 B
do. C.	4	
do. D.	4	91,50 G
do. E.	3½	
do. F.	4½	100,50 bz
do. G.	4½	
do. H.	4½	
do. v. 1869	5	102,90 G
do v. 1873	4	88,50 G
Oberschles. v. 1874	4½	96,50 bz
do. Brieg Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	91,50 G
do. do.	5	103,50 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	75,40 bz
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	99,25 G
do. do. III.	4½	99,25 G
Ostpreuß. Südbahn	5	102,00 bz
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,— bz
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	98,75 B
do. von 1862, 64	4½	98,75 B
do. v 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	102,80 bz
do. v. 1874	5	102,90 bz
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,00 bz
do. II. do.	4½	102,00 bz
Schlesw.-Holstein.	4½	98,— B
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	93,50 B
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	79,60 bz
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	87,40 bz
do. do. II.	5	85,80 G
do. do. III.	5	83,40 B
do. do. IV.	5	83,— G
Lemberg Czernow. I.	5	69,60 bz
do. II.	5	72,60 bz
do. III.	5	65,80 bz
do. IV.	5	62,25 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	28,— bz
Mainz-Ludwigshafen	5	102,25 B
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	318,60 bz
do. Ergänzungsn.	3	306,50 bz
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,70 bz
do II. Em.	5	97,70 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	82,25 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,50 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	73,00 bz
do. do. 1869	5	70,75 bz
do. do. 1872	5	70,50 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	78,90 bz
Reichenb. Pardubitz.	5	76,00 G
Südösterr. (Lomb.)	3	235,90 bz
do. do. neue	3	235 90 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,10 bz
do. do. 1877	6	102,25 G
do. do. 1878	6	105,00 B
do. do. Oblig.	5	81,40 bz
Baltische, gar.	5	89,— bz
Brest Grajewo	5	79,00 bz
Charkow-Asow. g.	5	
do. in Lstr. a 20 40	5	
Charkow.-Krementsch	5	96,00 G
Jelez Orel, gar.	5	96,00 bz
Jelez Woron., gar.	5	96,75 G
Koslow.-Woron.	5	98,25 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	87,80 bz
Kursk. Chark. gar.	5	96,40 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	94,25 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	97,80 bz
Losowo Sewast	5	95,50 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,30 bz
Mosk.-Smolensk	5	96,80 bz
Schuja Iwanowo	5	96,50 G
Warschau Teresp.	5	96,— B
do. kleine	5	96,60 bz
Warschau-Wien II.	5	
do. III	5	98,— B
do. IV.	5	94,70 bz
Zarskoe-Selo	5	87,50 G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.